

## Hinweise zur Teilnahme am Circle L Fall Festival Turnier bezüglich Corona Pandemie

### Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Reitverein Wenden e.V.

#### Organisatorisches

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) sind einzuhalten.
- Das Kontaktdatenblatt ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und muss zwingend von jedem Reiter/Begleiter/Zuschauer ausgefüllt und unterschrieben – bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) – an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne dieses Formular ist kein Start und kein Betreten des Turniergeländes möglich. An der Eingangskontrolle erfolgt die Ausgabe der Tagesbänder.
- Es wird eine kontaktlose Körpertemperatur-Messung durchgeführt. Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.
- Die gültige Tages-Einlassberechtigung (Tagesband) ist ständig zu tragen und bei Verlangen vorzuzeigen.
- Pro Pferd/Reiterkombination ist nur ein Reiter und eine Begleitperson zugelassen, die das Turniergelände betreten dürfen.
- Darüber hinaus sind Besucher bis maximal 200 Personen erlaubt. Ab 50 Personen müssen diese sitzend die Sportausübung verfolgen.
- Camping ist erlaubt. Die Campingfahrzeuge müssen so geparkt werden, dass zwischen den Personen der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Auf dem gesamten Turniergelände befinden sich Hygienestationen zur Desinfektion.
- Die Meldestelle darf nur einzeln und mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.
- In allen geschlossenen Räumen und dort, wo der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Den eingesetzten Helfern des Organisationsteams auf dem Veranstaltungsgelände ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den unmittelbaren Platzverweis und Turnierausschluss zur Folge. Die Turniergebühren werden nicht erstattet!
- Die Gesamtanzahl der Pferde in den Abreitbereichen sind begrenzt. Bitte auf die ausgeschriebene Anzahl auf den Schildern an diesen Standorten achten.

#### **Aktuelle Auszüge Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020**

##### § 1 Abstandsgebot und Zusammenkünfte

- (1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.
- (3) In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffnete Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person sowie möglich eine Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot) Satz 1 gilt nicht gegenüber Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmung in den nachfolgenden Regelungen. **Für körperliche und sportliche Betätigungen im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern**, es sei denn in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ist Abweichendes bestimmt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot nach Sätzen 1 bis 4 verstoßen, sind untersagt.

## §2 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen

1. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten **in geschlossenen Räumen.**

## §26 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

(2) Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach §1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerin und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen.
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 3 getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

## Rechtliches

- Der Reitverein Wenden e.V. hat dieses Schutz- Hygienekonzept für seine Turniere auf der Basis der aktuellen Verordnungen sowie das Hygienekonzept betreffend Covid-19 erarbeitet. Die strikte Einhaltung ist die Voraussetzung für die Durchführung des Turniers.
- Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind aufgrund der behördlichen Vorgaben auch verpflichtend für die Turnierteilnehmer, Begleitpersonen und Zuschauer. Verstöße gegen diese Verpflichtung gefährden nicht nur die weitere Teilnahme am Turnier, sondern können das gesamte Turnier in Frage stellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird nicht von uns, sondern von den Behörden und der Polizei überwacht. Bei Verstößen muss mit rechtlichen und polizeilichen Maßnahmen gerechnet werden und mit dem Ausschluss vom Turnier.
- Erleichterungen/Lockerungen werden, soweit möglich, natürlich weitergegeben. Sollten weitere Einschränkungen von Behördenseite angeordnet werden, müssen diese strikt umgesetzt werden, auch wenn diese die Rechte der Turnierteilnehmer, Begleitpersonen und Zuschauer einschränken oder gar zu einem Abbruch des Turnieres führen.
- Kann das Turnier aufgrund behördlicher Entscheidungen nicht stattfinden, ist der Reitverein Wenden e.V. – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht schadenersatzpflichtig.
- Sollte das Turnier aufgrund behördlicher Entscheidungen abgebrochen werden, gelten die vorstehenden Regelungen bzgl. Schadenersatz und Rückzahlung von Nenngebühren. Wird ein Turnierabbruch aufgrund des Fehlverhaltens bzw. nicht Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzelner Teilnehmer, deren Begleitpersonen oder Zuschauer behördlich angeordnet, behält sich der Reitverein Wenden e.V. das Recht vor, bei evtl. entstandenen Schäden bzw. Schadenersatzforderungen diese Teilnehmer, Begleitpersonen oder Zuschauer in Regress zu nehmen und diese Schäden auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

## Einverständniserklärung der Teilnehmer, Begleitpersonen und Zuschauer

- Die Turnierteilnehmer, deren Begleitpersonen und Zuschauer versichern ausdrücklich, davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein, gelesen und verstanden zu haben, sowie vollumfänglich die alleinige Haftung für die Einhaltung folgender Bedingungen zu übernehmen:
  1. Vom Aufenthalt auf dem gesamten Turnier- und Veranstaltungsgelände sind ausgeschlossen:
    - Personen mit Covid-19 typischen Krankheitssymptomen (v. a. Fieber, Husten und Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen)
    - Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  2. Sollten Nutzer des Turnier-/Veranstaltungsgeländes während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für Covid-19 typisch sind, haben diese umgehend das Turnier-/Veranstaltungsgelände zu verlassen.
  3. Das allgemeine Abstandsgebot bei Sportveranstaltungen von 2 Metern ist einzuhalten.
  4. Eine regelmäßige Händehygiene, insbesondere die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser ist notwendig.
  5. In geschlossenen Räumlichkeiten (Meldestelle, sanitäre Anlagen, Shop, etc.) und insbesondere beim Durchqueren von „Engstellen“ wie Stallgasse, Eingangsbereiche, etc. ist stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  6. Alle Personen haben eine ausreichende Anzahl an Mund-Nasen-Bedeckungen mitzubringen, so dass über die gesamte Turnierdauer individuelle Hygiene möglich ist.
  7. Den eingesetzten Helfern des Organisationsteams sowie Behördenvertretern ist jederzeit vollumfänglich Folge zu leisten.
  8. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
  9. Die geltende Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ist einzuhalten. Details siehe <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Mit Abgabe der Nennung werden die vorgenannten Regeln sowohl vom Teilnehmer, deren Begleitperson also auch Zuschauer akzeptiert.